

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles
gemäß § 5 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG
i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 zum UVPG

Antragsteller:	Verbandsgemeinde Bitburger Land, Hubert-Prim-Straße 7, 54634 Bitburg
Vorhaben:	Renaturierung des Ehlenzbaches auf den Gemarkungen Ließem und Rittersdorf
Nr. der Anlage 1 zum UVPG	13.18.2
Gemarkung, Flur, Flurstück:	Vollzug der Wassergesetze Wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren zur Renaturierung des Ehlenzbaches (Gewässer III. Ordnung) gemäß §§ 68 und 69 WHG

Anhand der eingereichten Antragsunterlagen wurden folgende Stellen beteiligt:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Trier
- Verbandsgemeindeverwaltung Bitburger Land, Bitburg
- Untere Bauaufsichtsbehörde, Untere Fischereibehörde, Untere Naturschutzbehörde, Untere Landesplanungsbehörde sowie die Untere Denkmalschutzbehörde im Hause

Keine der beteiligten Stellen hat einen ergänzenden Untersuchungsbedarf im Sinne einer Umweltverträglichkeitsprüfung gesehen. Vielmehr kann nach dem Ergebnis aller eingegangenen Stellungnahmen auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen davon ausgegangen werden, dass bei Beachtung der in den einzelnen Stellungnahmen enthaltenen Forderungen, die als Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden, und unter Berücksichtigung bzw. Zugrundlegung der in der Anlage aufgeführten Kriterien durch die Verwirklichung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Zu dem Ergebnis kommt auch die vom Antragsteller vorgelegte Standortbezogene Vorprüfung vom 05.08.2022. Die darin enthaltene Bewertung ist objektiv und wird geteilt.

Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher verzichtet werden.

Bitburg, den 28.04.2023
Im Auftrag
gez.: Daniela Reiffers

2. Standort des Vorhabens	Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	
2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):		
2.3.1 Natura 2000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG),	nein	Nicht betroffen
2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst,	nein	Nicht betroffen
2.3.3 Nationalparke nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst,	nein	Nicht betroffen
2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG,	nein	Nicht betroffen
2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG,	nein	Nicht betroffen
2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG,	nein	Nicht betroffen
2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG,	ja	Ehlenzbach südlich Ließem in seinen unverbauten bereits naturnahen Abschnitten
2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG,	nein	Nicht betroffen
2.3.9 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	nein	Nicht betroffen
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr.2 und 5 des Raumordnungsgesetzes	nein	Nicht betroffen
2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	nein	Nicht betroffen.

4. Zusammenfassende Bewertung:

Die Prüfung der ersten Stufe ergibt, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen und keine Schutzgebiete nach NATURA 2000 betroffen sind. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das hier anstehende Vorhaben sind nicht zu erwarten. Auswirkungen des Vorhabens werden ausgeschlossen bzw. durch wasser- und naturschutzrechtliche Kompensations- und Minderungsmaßnahmen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist für dieses Vorhaben nicht erforderlich.